

99102012002000, 99102012002000

# Grundsteuer zahlen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/183680/L100008>

| Modul                         | Sachverhalt                                                             |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Leistungsschlüssel            | 99102012002000, 99102012002000                                          |
| Leistungsbezeichnung I        | Grundsteuer zahlen                                                      |
| Leistungsbezeichnung II       |                                                                         |
| Typisierung                   | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug                  |
| Quellredaktion                | Sachsen-Anhalt                                                          |
| Freigabestatus Katalog        | unbestimmter Freigabestatus                                             |
| Freigabestatus Bibliothek     | unbestimmter Freigabestatus                                             |
| Begriffe im Kontext           |                                                                         |
| Leistungstyp                  | Leistungsobjekt mit Verrichtung                                         |
| Leistungsgruppierung          | Steuern (102)                                                           |
| Verrichtungskennung           | Festsetzung (002)                                                       |
| SDG-Informationsbereich       |                                                                         |
| Lagen Portalverbund           | Wohnen und Umzug (1050200), Grundsteuer und Grunderwerbsteuer (1060400) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein                                                                    |

| Modul                      | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Fachlich freigegeben am    | 06.12.2019                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Fachlich freigegeben durch | Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Handlungsgrundlage         | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/grstg_1973/BJNR109650973BJNG000200314">https://www.gesetze-im-internet.de/grstg_1973/BJNR109650973BJNG000200314</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/grstg_1973/BJNR109650973BJNG000200314">https://www.gesetze-im-internet.de/grstg_1973/BJNR109650973BJNG000200314</a>                                                                                                                                |
| Teaser                     | Haben Sie Grundbesitz? Dann sind Sie grundsteuerpflichtig, dabei wird zwischen der Grundsteuer A – für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und der Grundsteuer B – für alle anderen Grundstücke unterschieden.                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Volltext                   | <p>Wer Grundbesitz hat, ist grundsteuerpflichtig. Im Unterschied zur Grunderwerbsteuer, die nur einmal beim Kauf eines Grundstückes anfällt, müssen Sie die Grundsteuer jährlich zahlen.</p> <p>Es wird unterschieden zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsteuer A für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Stückländereien und</li> <li>• Grundsteuer B für alle anderen Grundstücke.</li> </ul>                                       |
| Erforderliche Unterlagen   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Voraussetzungen            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Kosten                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Verfahrensablauf           | Das zuständige Finanzamt muss zuerst den Einheitswert des Grundstückes nach dem Bewertungsgesetz bestimmen. Der Einheitswert bildet die Grundlage für den Steuermessbetrag. Die Gemeinde beschließt mit der Haushaltssatzung den Hebesatz und erlässt den Grundsteuerbescheid. Der Steuermessbetrag multipliziert mit dem Hebesatz bilden die zu entrichtende Steuer. Liegt vom Finanzamt kein Einheitswertbescheid vor, kommt die Ersatzbemessung zur Anwendung. |
| Bearbeitungsdauer          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Frist                      | Fälligkeit der Grundsteuer: Die Grundsteuer wird                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

**Modul**
**Sachverhalt**

jeweils für das Kalenderjahr festgesetzt und ist in 4 Raten zu folgenden Terminen zu zahlen: - 15. Februar - 15. Mai - 15. August - 15. November Hinweis: Der ganze Jahresbetrag kann auch auf einmal am 1. Juli gezahlt werden. Dafür ist ein eigener Antrag notwendig.

**weiterführende Informationen**
**Hinweise**

Beim Verkauf eines Grundstücks setzt das Finanzamt den Grundsteuermessbetrag für den Erwerber regelmäßig neu fest. Dies geschieht zum 1. Januar des Jahres, das auf den Eigentumswechsel folgt. Erst dann wird die Grundsteuer gegenüber dem neuen Eigentümer festgesetzt und Sie werden entlastet. Das gilt auch für, wenn der Besitzer eines Gebäudes auf fremdem Grund und Boden wechselt (zum Beispiel eine Garage oder ein Ferienhaus).

Alle in Ihrem Kaufvertrag getroffenen Vereinbarungen zur Übernahme von Zahlungsverpflichtungen durch den Erwerber des Grundstückes sind privatrechtliche Regelungen und wirken sich nicht auf die Zahlung der Grundsteuer aus.

Bestimmte Grundstücke sind von der Grundsteuer befreit (z.B. Grundstücke, die sich im Besitz von Religionsgesellschaften befinden und auch Grundbesitz, der für die Zwecke eines Krankenhauses benutzt wird).

<https://mf.sachsen-anhalt.de/steuern/grundsteuer/>  
<https://mf.sachsen-anhalt.de/steuern/grundsteuer/>

**Rechtsbehelf**
**Kurztext**

Grundsteuerpflichtig sind alle, die Grundbesitz haben. Im Unterschied zur Grunderwerbsteuer, die nur einmal beim Kauf eines Grundstückes anfällt, müssen Sie die Grundsteuer jährlich zahlen.

**Ansprechpunkt**

Für die Erteilung des Einheitswertbescheides ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. Das für Sie zuständige Finanzamt können Sie nachstehend ermitteln.

Für die Erteilung des Grundsteuerbescheides und die

| Modul             | Sachverhalt                                                                             |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
|                   | Erhebung der Grundsteuer ist die Gemeinde zuständig, in der das Grundstück belegen ist. |
| Zuständige Stelle |                                                                                         |
| Formulare         |                                                                                         |
| Ursprungsportal   | Grundsteuer zahlen, Pay property tax                                                    |